

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 1. Juni 2021</p>	<p>Nummer 21</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
54	Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 50	146

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

54

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 50

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50 liegt.
2. Es gelten somit ab Donnerstag, den 03.06.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von über 35 bis unter 50 (Stufe 2 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen vom 31.05.2021). Die für 7-Tage-Inzidenzen über 50 jeweils angeordneten Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16a der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021 treten folglich in der Stadt Salzgitter mit Ablauf des 02.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung zur Änderung der Schutzmaßnahmen ist § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem eine Schutzmaßnahme nicht mehr gilt, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) einen bestimmten Wert unterschreitet. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet Salzgitter an diesen, aufeinander folgenden Werktagen unter 50:

Donnerstag,	27.05.2021:	44,1
Freitag,	28.05.2021:	36,4
Samstag,	29.05.2021:	44,1
Montag,	31.05.2021:	43,1
Dienstag,	01.06.2021:	43,1

Maßgeblich waren gemäß § 1a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte. Der vergangene Sonntag (30.05.2021), an dem die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 29,7 ebenfalls unter 50 lag, wird bei der Zählung der Tage nicht berücksichtigt (§ 1a Abs. 3 Satz 1 Nds. Corona-VO).

Die bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 geltenden Schutzmaßnahmen treten am übernächsten Tag, nachdem die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktage hintereinander unter dem Wert von 50 lag, vorliegend am kommenden Donnerstag, den 03.06.2021 (00:00 Uhr) außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von über 35 bis unter 50 (Stufe 2 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen vom 31.05.2021).

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 01.06.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister